

ORTSPOLIZEIREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN

Die Gemeindeversammlung von Täuffelen, gestützt auf

- a) Art. 2, 4 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20 Mai 1973
- b) Art. 2, Ziff. 1c und Art. 36, Ziff. 1 der Gemeindeordnung von Täuffelen vom 13. Dezember 1976 erlässt folgendes

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<u>Art. 1</u> Die Ortspolizei sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat offensichtlich rechtswidrige Handlungen zu verhindern, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.
Ausführungsorgane	<u>Art. 2</u> Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Er macht von der öffentlichen Gewalt im Rahmen seiner Befugnisse Gebrauch soweit die ihm damit zufallenden Aufgaben nicht durch andere zur Verfügung stehenden Mittel erfüllt werden können. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben im Einzelfalle einem ihm unterstellten Beamten übertragen, sofern die gesetzlichen Vorschriften dies nicht ausschliessen.
Hilfeleistung	<u>Art. 3</u> Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von den Einwohnern bei allgemeinen Gefahren Hilfeleistung zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

2. Baupolizei

Grundsatz	<u>Art. 4</u> Bei Bauarbeiten hat der Unternehmer die nötigen Vorkehren zum Schutze dieser Anlagen und ihrer Benützer vor Verletzungen, Schädigungen und Gefährdungen zu treffen. Ebenso hat er alle Schutzmassnahmen für das beschäftigte Personal vorzukehren.
Vorschriften über :	<u>Art. 5</u> Unter Vorbehalt dringlicher Fälle darf in Neubauten nur bei Tageslicht gearbeitet werden, solange die Treppen nicht erstellt und mit einem sicheren Geländer versehen sind. Während der Dunkelheit ist das Betreten der Rohbauten verboten. Der Zugang zu den Baugerüsten muss ausserhalb der Arbeitszeit abgesperrt sein.
a) Arbeitszeit	
b) Sicherheitsmassnahmen	
c) Aufenthaltseinrichtungen	<u>Art. 6</u> Bei grösseren Bauarbeiten ist für den Aufenthalt der Arbeiter eine Bauhütte mit dichten Wänden und Dach, Bretterboden, verschliessbaren Türen und Fenstern aufzustellen und mit Tischen und Bänken auszustatten.

Dieser Raum ist rein zu halten und darf nicht zum Lagern von Baustoffen, Werkzeugen und dergleichen verwendet werden. Gemäss § 25 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und über die sanitäre Einrichtung bei der Ausführung von Bauarbeiten vom 22. Dezember 1961 / 2. April 1965 müssen im Innern der Hütte die Adressen und Telefonnummern der zwei nächsten Aerzte, der Polizei und der Suva gut sichtbar angeschlagen sein. Auf jedem Bauplatz müssen ferner vorhanden sein :

1. Ein Kasten mit Verbandzeug in der Verwahrung einer besonders hierfür bestimmten Person;
2. Gutes Trinkwasser, Trinkgefässe und Wascheinrichtungen ;
3. Gemäss Art. 19 der vorerwähnten Verordnung muss auf den Arbeitsplätzen für je 25 Arbeiter ein Abort mit Pissoir vorhanden sein.

Die Gemeinde bestimmt die Art der Abwasserbeseitigung. Vorbehalten bleiben einschlägige Vorschriften des Bundes und die Richtlinien der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sowie weitere in der Verordnung vom 22. Dezember 1961 / 2. April 1965 enthaltenen Vorschriften.

3. Gesundheitspolizei

Grundsatz Meldepflicht

Art. 7 Die Gesundheitskommission wie sie in Art. 44 der Gemeindeverordnung umschrieben ist, führt beim Ausbruch von Infektionskrankheiten die von den zuständigen Behörden (Kantonsarzt, Regierungsstatthalter) angeordneten Massnahmen durch (gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und der kantonalen Epidemien-gesetzgebung).

Wenn nötig ordnet die Schulkommission, nach Anhören des Schularztes, das Schliessen der Schulen oder einzelner Schulklassen an.

Wohnhygiene

Art. 8 Die Gesundheitskommission hat das dauernde Bewohnen von Räumen, die nach ärztlichem Befund gesundheitsschädlich sind, für solange zu verbieten, bis die Mängel behoben sind. Sie hat ferner darauf zu achten, dass nicht zu viele Menschen im gleichen Raume wohnen. Alle Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 8 m² Bodenfläche und 16 m³ Rauminhalt aufweisen (Höhe nach Baureglement).

Mist und Jauche

Art. 9 Jauchegruben und Misthäufen sind nach den einschlägigen Bestimmungen in Art. 118 des kant. BauG, jedoch in einer Entfernung von mindestens 10 m von fremden oder eigenen, aber vermieteten Wohnungen anzulegen. Jauchegruben sind solid zuzudecken. Ebenso ist auf die Dichtigkeit zu achten, um das Durchsickern von Jauche zu vermeiden.

- Tierseuchen** Art. 10 Der Gemeinderat und die Viehinspektoren führen beim Ausbruch von Tierseuchen die von den zuständigen Behörden (Kantonstierarzt, Regierungsstatthalter, Kreistierarzt) angeordneten Massnahmen durch. Wer Tiere hält, ist verpflichtet, dem Tierarzt (bzw. Bieneninspektor) den Ausbruch von Seuchen oder verdächtige Erscheinungen sofort anzuzeigen und Massnahmen zu treffen, welche die Uebertragung der Krankheit verhüten. Insbesondere sind tollwutkranke und tollwutverdächtige Tiere unverzüglich dem Tierarzt (bzw. Bieneninspektor) zu melden. Die gleiche Pflicht liegt Personen ob, denen die Obhut oder die Behandlung von Tieren anvertraut ist.
- Schlachtlokal** Art. 11 Gewerbemässige Schlachtungen dürfen nur in Räumen vorgenommen werden, die von der Landwirtschafts- und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern als hiefür tauglich befunden worden sind. Die Schlachtlokale sind stets rein zu halten. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Ueberwachung der Schlachtlokale und kann sie jederzeit prüfen lassen. Die Metzger haben dafür zu sorgen, dass die Ausübung ihres Berufes die Umgebung nicht belästigt.
- Kadaverbe - seitigung** Art. 12 Die Kadaver gefallener Tiere sowie konfiszierte ungeniessbare Tierkörper, Fleischteile und Fleischwaren sind in einer Kadaververwertungsanstalt zu verarbeiten. Insbesondere dürfen Tierkadaver nicht in oberirdische Gewässer geworfen oder über Grundwassergebiete vergraben werden. Es wird diesbezüglich auf die Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967 / 2. Juni 1975 und auf die kantonale Vollziehungsverordnung vom 6. November 1970 zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen sowie auf Art. 116 Abs. 1 lit a) Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972 verwiesen.
- Ladenkontrolle** Art. 13 Die Gesundheitskommission oder ihr Beauftragter kontrolliert bei Verkäufen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume und die Beschaffenheit der Waren gemäss kant. Weisungen.
- Trinkwasser - kontrollen** Art. 14 Die Gesundheitskommission wacht darüber, dass das Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Es wird diesbezüglich auf die Verordnung vom 22. Mai 1974 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwiesen. Sie lässt wenigstens zweimal jährlich die Trinkwasserquellen vom kantonalen Laboratorium oder von den kantonalen Lebensmittelinspektoren chemisch und bakteriologisch untersuchen. Ueber die regelmässige und einwandfreie Untersuchung des Trinkwassers und der Versorgungsanlagen hat die Gemeinde eine Kon-

trolle zu führen. Ausserdem ist der Direktion des Gesundheitswe - sens eine Abschrift des Prüfungsergebnisses mit allfälligen Verbes - serungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

Die Gesundheitskommission überwacht ferner die Einrichtungen zur Sammlung und Zuleitung des Trinkwassers und ergreift alle er - forderlichen Massnahmen, um eine Verunreinigung des Trinkwass - sers und damit verbundene Krankheiten (Typhus, Paratyphus usw.) auszuschalten.

Soweit das Trinkwasser durch einen Gemeindeverband geliefert wird, führt dieser die erwähnten Kontrollen durch. Die Gesund - heitskommission übt in diesem Falle die Aufsicht darüber aus.

4. Feuerpolizei

Feueraufsicht

Art. 15 Die Feueraufsicht wird ausgeübt durch :

1. Die Ortspolizeibehörde
2. Den Feuerschauer der Gemeinde
3. Die Kaminfeger

Anlässe

Art. 16 Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, dass bei An - lässen, Konzerten, Theater- und andere Vorstellungen, Filmvor - führungen, Einquartierungen usw. vorsorgliche Massnahmen gegen Brand- und Unglücksfälle getroffen werden. (§ 104 Feuerwehr - dekret vom 26. Mai 1953). Für Filmvorführungen gelten überdies die besonderen kantonalen Vorschriften.

Lagerung feuer - gefährlicher Flüssigkeiten und Materialien

Art. 17 Die Lagerung von Treibstoffen, brennbaren und explosi - ven Gegenständen und Materialien ist der Ortspolizeibehörde zu melden. Diese trifft darüber ihre Anordnungen nach gültigen eid - genössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Freihalten der Hydranten, Schieber und des Gerätschafts - magazins.

Art. 18 Die Bedienung der Hydranten und Schieber sowie der Zugang zu den Gerätschaftsmagazinen der Wehrdienste dürfen weder durch Ablagerungen, noch durch das Aufstellen von Fahrzeu - gen oder auf irgend eine andere Art erschwert werden.

5. Strassenpolizei und Aussen- und Strassenreklame

Parkieren

Art. 19 Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, das Parkieren an bestimmten Strassenstrecken und auf Plätzen dauernd oder vor - übergehend zu beschränken. Vorbehalten bleibt bei Staatsstrassen die Zustimmung des Strassenverkehrsamtes gemäss Art. 6 der Stras - senpolizeiverordnung vom 11.1.1978. Der Warenumschlag unter - liegt den Einschränkungen nicht; als Warenumschlag gilt jedoch nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die zufolge ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über grössere Stre - cken transportiert werden können.

Öffentliche Verkehrsanlagen	<p><u>Art. 20</u> Jede missbräuchliche Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Brücken usw.) und ihrer Bestandteile ist untersagt. Insbesondere gilt :</p>
a) Verbot missbräuchliche Benützung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsanlagen dürfen weder verunreinigt noch beschädigt werden; 2. das Schlitteln und Schlittschuhlaufen sowie das Anlegen künstlicher Eisbahnen ist nur auf den vom Gemeinderat bezeichneten und gesicherten Strassenstücken erlaubt ; 3. der öffentliche Strassenverkehr darf nicht mutwillig gestört und die Strassenbenützer dürfen nicht durch Feuerwerk, Lärm oder auf andere Weise gefährdet oder belästigt werden. <p>Für die Benützung der Verkehrswege zum Aufstellen von Schaubuden, Verkaufsständen oder zu andern über den Gemeingebrauch hinausgehenden Zwecken, bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates. Die Erhebung von Gebühren gemäss Gebührenordnung der Gemeinde bleibt hier vorbehalten.</p> <p>Gemeindewege dürfen zum Einlegen oder Instandstellen unterirdischer Leitungen nur mit Bewilligung der Baupolizeibehörde aufgebrochen werden.</p>
b) Entfernung von Hindernissen aller Art.	<p><u>Art. 21</u> Bäume, Sträucher, Stangen und auffällige Anlagen jeglicher Art, die öffentliche Verkehrswege oder ihre Benützung gefährden, sind durch den betreffenden Eigentümer zu entfernen. Im Unterlassungsfall ordnet die Ortspolizeibehörde die nötigen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen an. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Artikel im Baureglement der Gemeinde Täuffelen.</p>
Plakate	<p><u>Art. 22</u> Das Anschlagen von Plakaten im ganzen Gebiet der Gemeinde Täuffelen ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlagen berechtigten Personen, Organisationen bzw. Firmen und die dafür zu benützenden Stellen. Sie sind durch die Kant. Polizeidirektion zu genehmigen.</p>
Anschlag, Verbot	<p><u>Art. 23</u> Ausserhalb der behördlich genehmigten Stellen ist jeder Plakatanschlag verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Plakatanschläge auf der Innenseite von Schaufenstern.</p>
Bewilligungspflicht	<p><u>Art. 24</u> Alle im Freien sichtbaren oder hörbaren, durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht, Bild oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda in irgend einer Form dienenden Einrichtungen und Ankündigungen unterstehen der Bewilligungspflicht. Davon ausgenommen sind eine an der Geschäftshauptfassade unbeleuchtete Eigenreklame (Name, Signet und Geschäftsbranche) in Form</p>

von an der Fassade angebrachten Einzelbuchstaben von max. 50 cm Höhe oder eine unbeleuchtete Eigenreklame in Tafelform von höchstens 0,5 m² Fläche. Die Wiederholung von Eigenreklamen an allen Fassaden oder von Reklamen auf quer von ihnen abstehenden Tafeln und Schildern sowie die Verwendung von mehr als einer Angebotstafel bedürfen einer Bewilligung. Gesuche um Bewilligung von Reklamen sind auf vorgeschriebenem Formular dem Gemeinderat einzureichen, der diese begutachtet und an die kantonale Polizeidirektion, Abteilung Aussen - und Strassenreklame, weiterleitet. Solange keine kantonale Bewilligung vorliegt, dürfen Reklamen weder angebracht noch abgeändert werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Aussen - und Strassenreklame vom 29. März 1972 (mit Abänderung vom 3. März 1976 und 21. April 1976).

6. Niederlassungs - und Aufenthaltswesen

Anmeldepflichtig a) Schweizer

Art. 25 Schweizerbürger die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich länger als drei Monate ausserhalb ihres Wohnsitzes aufzuhalten, haben sich binnen 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle persönlich anzumelden, sich über ihren Familienstand auszuweisen und die Ausweisschriften zu hinterlegen. Ortsbürger sind ebenfalls anmeldepflichtig; sie sind aber von der Schrifteneinlage befreit.

Von der Anmeldung und von der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnortes aufhalten will, wie zu Besuchs-, Kur- oder Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist. Wer sich nur vorübergehend, jedoch länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten will, kann anstatt des Heimatscheins eine Wohnsitzbescheinigung oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift hinterlegen.

b) Ausländer

Ausländer, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingereist sind, haben sich binnen 8 Tagen, auf jeden Fall vor Antritt der Stelle, beim Wohnsitzregisterführer anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen. Ausländer ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere haben sich gleichfalls binnen 8 Tage nach dem Grenzübertritt anzumelden.

Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses anzumelden.

c) Schweizer und Ausländer Ausser dem Einziehenden ist für die Anmeldung verantwortlich, wer diesem in seinem Hause oder seiner Wohnung Obdach gewährt. Wer einen Ausländer gegen Entgelt beherbergt, hat diesen sofort beim Wohnsitzregisterführer zu melden. Wer einen Ausländer ohne Entgelt beherbergt, untersteht dieser Meldepflicht erst, wenn er dem Ausländer länger als einen Monat Unterkunft gewährt.

Wohnungs-
änderungen Art. 26 Wohnungsänderungen innerhalb der Gemeinde sind binnen 8 Tagen dem Wohnsitzregisterführer anzuzeigen.

Meldepflicht Art. 27 Der Ortspolizeidiener hat sich fortwährend nach dem Zu- und Wegzug meldepflichtiger Personen zu erkundigen und dem Wohnsitzregisterführer darüber laufend zu berichten.

a) Dritter Die Arbeits-, Logis- und Platzgeber sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bei diesen Nachforschungen genau und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

b) des Wohnsitzregisterführers Art. 28 Der Wohnsitzregisterführer hat die Hinterlegung und den Rückzug der Ausweisschriften militärisch meldepflichtiger Schweizerbürger periodisch dem Sektionschef anzuzeigen.

Camping und Wohnwagen Art. 29 Das Campieren in Zelten und Wohnwagen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet bewilligungspflichtig (siehe Campingreglement der Gemeinde Täuffelen vom 14. Juni 1976). Für die längere Aufstellung gilt Art. 4 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren.

Hinweis Art. 30 Im übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes und des Dekretes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger sowie der Verordnung über Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern vom 22. Oktober 1961, 20. Februar 1962 und 19. Juli 1972.
Für das Führen von Heimen und Heilstätten gelten die kantonalen Vorschriften.

7. Immissions- und Lärmbekämpfung

Grundsatz Art. 31 Untersagt sind übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder eindeutig belästigende Einwirkungen wie Rauch, Abgase, Staub, Russ, Ablagerungen aller Art, lästige Dünste, Lärm und Erschütterungen, verursacht durch industrielle oder gewerbliche Betriebe, Unternehmungen anderer Art, Hauseigentümer (Heizungen) und Privatpersonen

Schutz vor Lärm Art. 32 Uebermässiger Lärm ist untersagt. Die Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Wohnhäusern haben für eine Hausordnung zu sorgen und darin die entsprechenden Richtlinien aufzustellen.

a) Lärm im Allgemeinen

- b) Zeitliche Beschränkung Art. 33 Von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.
- c) Garten- und hauswirtschaftliche Arbeiten Art. 34 Lärmige Gartenarbeiten, wie das Verwenden von Rasen - mähern und motorisch betriebenen Geräten mit Explosionsmoto - ren, lärmige Haushaltarbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel, Betten, usw. sind von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt.
- d) Tonwiederga- begeräte, Musik- instrumente und Singen im Freien Art. 35 Beim Musizieren, Singen und beim Gebrauch von Tonwie- dergabegeräten ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jede Störung untersagt. Der Gebrauch von Laut - sprechern zum Zwecke der Werbung ist im Freien verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen. Mit der Bewilligung sind die erforderlichen Bedingungen und Auf - lagen zu verbinden. Insbesondere kann die maximale Laustärke durch den Gemeinderat verbindlich festgelegt werden.
- e) Wohnlärm Art. 36 Uebermässiger Lärm im Innern von Häusern ist zu vermei- den. Die Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von Mehrfa - milien - und Reihenhäusern haben für eine Hausordnung zu sorgen.
- f) Gewerbe- und Industrielärm Art. 37 Für Gewerbe- und Industrielärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- g) Lärm von Spiel- und Sport- fahrzeuge Art. 38 Dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellte Fahrzeuge, wie Karts, ferner Modellflug - und Fahrzeuge, dürfen nur betrieben werden, wenn sie niemanden belästigen. Der Gemeinderat kann den Betrieb von solchen Geräten örtlich verbieten oder beschränken oder bestimmte Plätze etc. dafür zuweisen.
- Schutz vor Luft- verschmutzung
- a) Feuer im Freien Art. 39 In Wohngebieten ist das Verbrennen von Industrie- und Ge- werbeabfällen und das Entfachen mottender Feuer im Freien ver - boten; das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen ist von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet, sofern Nachbarn nicht wesentlich ge - stört oder durch Rauch nicht besonders belästigt werden. Die Feuer- polizeivorschriften sind einzuhalten.
- b) Feuerungs - anlagen Art. 40 Die Eigentümer haben ihre Betriebe und Anlagen in Bezug auf mögliche Luftverunreinigungen zu überwachen. Die Heizungs - anlagen sind vorschriftsgemäss überprüfen zu lassen.
- Beanstandung von Luftver - schmutzungen Art. 41 Luftverschmutzungen durch Feuerungsanlagen, die zu Be- anstandungen Anlass geben, sind dem Feueraufseher zu melden.

8. Sonntags - Ruhe

Hinweis Art. 42 Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 6. Dezember 1964 und der Verordnung vom 19. Januar 1965 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe.

9. Jugendschutzbestimmungen

Ausgang
Schulpflichtiger Art. 43 Schulpflichtige Kinder dürfen sich während des ganzen Jahres nach 21.00 Uhr nur in Begleitung Erwachsener auf öffentlichem Grund und Boden aufhalten.

Tanzanlässe Art. 44 Der Zutritt von schulpflichtigen Kindern zu den für Erwachsene bewilligten Tanzanlässen ist verboten.

Dancings und
Spielsalons Art. 45 Personen im Alter von weniger als 18 Jahren ist der Zutritt zu Dancings und Spielsalons verboten. (§ 16 des kantonalen Dekretes vom 14. Februar 1962 über das Tanzen sowie Art. 11 der Verordnung vom 26. September 1973 über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten).

Filme und Fernsehvorführungen Art. 46 Schulpflichtige haben nur zu solchen Filmvorführungen Zutritt, die behördlicherseits für Kinder und Jugendliche freigegeben wurden und sofern sie das für den Zutritt festgesetzte Mindestalter erreicht haben.

Der Zutritt zu andern Filmvorführungen und Fernsehvorführungen in öffentlichen Lokalen ist Jugendlichen nur gestattet, wenn sie die Schulpflicht erfüllt und das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. (Art. 22 und 23 des kantonalen Gesetzes vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen sowie § 32 und 33 der dazu dienenden VV vom 7. März 1967).

Gastwirtschaftsbetriebe Art. 47 Kinder im schulpflichtigen Alter dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrag ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten. (Art. 41 Abs. 1 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) vom 8. Mai 1938 / 15. November 1970).

10. Tierhaltung

Grundsatz Art. 48 Jeder Tiereigentümer ist verpflichtet seine Tiere so zu halten und zu verwahren, dass niemand geschädigt oder belästigt wird.

Fremdes Eigentum Art. 49 Es ist untersagt, seine Tiere auf fremden Eigentum weiden oder herumlaufen zu lassen. Der Eigentümer ist für angerichteten Schaden persönlich haftbar.

- Hundenotdurft** Art. 50 Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass ihre die Notdurft verrichtenden Tiere keine Trottoirs und keine für die Fussgänger bestimmten Wege und Plätze sowie keine privaten Gras- und Grünfuterkulturen verunreinigen.
- Herrenlose Hunde** Art. 51 Hunde die herrenlos herumstreunen, werden polizeilich in Gewahrsam genommen und einem geeigneten Tierheim übergeben. Wenn ein Hund innerhalb acht Tagen nach erfolgter Aufforderung nicht gegen Erlegung der Fütterungskosten und der Publikations - gebühr abgeholt wird, veranlasst die Ortspolizei den Verkauf oder die Tötung des Tieres.
- Hunde in**
a) **Gastwirt -**
schaftsbetrieben Art. 52 Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben dafür zu sorgen, dass ihre Gäste nicht durch Hunde belästigt werden. (Art. 92 der kantonalen Verordnung vom 22.Mai 1974 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen LMV).
- b) **Lebensmittel-**
geschäften Art. 53 Das Mitführen von Hunden in Lebensmittelgeschäfte ist untersagt, Ausnahme Blindenhunde, ebenso das Halten von Haus - tieren in Ladenlokalen. (Art. 68 LMV, Art. 41 BG vom 8. Dezember 1905 betreffend Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs - gegenständen).
- Brunstzeit** Art. 54 Hündinnen sind während der Brunstzeit nach Möglichkeit eingeschlossen zu halten oder an der Leine zu führen.
- Führen eines**
Hundes Art. 55 In Wohngebieten und in öffentlichen Anlagen sind Hunde immer an der Leine zu führen.
- Laufenlassen**
von Federvieh Art. 56 Das Federvieh (Hühner, Gänse, Enten, usw.) ist in geschlossenen Gehegen zu halten.
- Halten von**
Federvieh Art. 57 Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Wohnquar - tiere das Halten von Federvieh verbieten.
- Fluglöcher** Art. 58 Das Errichten und Beibehalten von Fluglöchern an Tau - benhäusern, die über öffentliche Strassen und Plätze hinausragen, sind untersagt.
- Bienenstände** Art. 59 Bienenstände müssen von öffentlichen Verkehrswegen so weit entfernt sein, dass eine Belästigung von Passanten ausge - schlossen ist.

11. Schluss - und Strafbestimmungen

- Strafen und**
Verwarnungen Art. 60 Wer den Vorschriften dieses Reglementes oder den Anordnungen der Ortspolizei zuwiderhandelt, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft werden. Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können bei verkehrswidrigem Verhalten von der Ortspolizei zum Zwecke der Verkehrserziehung aufgebeten werden.

Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber und Vertreter der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Art. 61 Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse des Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Aufsicht der verantwortlichen Eltern, Pflegeeltern oder des Inhabers der vormundschaftlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte, die Eltern oder Pflegeeltern oder der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, die die Widerhandlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben, ebenfalls den Strafdrohungen des Artikels 61.

Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von Strafe befreit werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Kinder Art. 62 Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Es ist zu bemerken, dass auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen das Jugendrechtspflegegesetz Anwendung findet. JRPG Art. 4; vgl. auch StGB 82 und 89 sowie JRPG Art. 25 und StGB 372.

Beschwerden Art. 63 Gegen die auf Grund dieses Reglementes erlassenen Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Ausführungsorgane kann der Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde einreichen. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann gemäss Artikel 57 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 Beschwerde beim Regierungstatthalter eingereicht werden; Vorbehalten bleibt die Einsprache gegen Bussenverfügung nach Massgabe des Dekretes vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren.

Art. 64 Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf.

Genehmigungsverbal

Das Ortspolizeireglement ist von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1977 beraten und in der vorstehenden Fassung angenommen worden.

Gemeinde Täuffelen

Der Präsident :

Der Sekretär :

sig. i.V. H.Jseli

W.Wälti

Auflagezeugnis

Dieses Ortspolizeireglement hat vom 30. November bis 23. Dezember 1977 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.
Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Amtsanzeiger vom 2. und 9. Dezember 1977 und im Amtsblatt vom 30. November 1977 bekannt gemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingelangt.

Täuffelen, 10. Februar 1978

Der Gemeindeschreiber :

W.Wälti

**Von der Polizeidirektion
des Kantons Bern genehmigt:**

Bern, den 9. August 1978

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

